



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	25.06.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 14.05.2009 - Gemeinsamer Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern in Nippes**

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

#### 1. Warum gibt es an keiner Grundschule im Stadtbezirk Nippes den GU?

Die Gemeinschaftsgrundschule Steinberger Straße richtet im Schuljahr 2009/10 Gemeinsamen Unterricht ein. Damit führt eine Schule im Stadtbezirk Nippes Gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder.

Zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts an einer Schule ist folgendes zu bemerken: Der Gemeinsame Unterricht ist Bestandteil des Schulprogramms einer Schule, das von der Schule in eigener Verantwortung festgelegt und von der Schulkonferenz entschieden wird. Zwingende Voraussetzung für die Einrichtung des GU ist nach § 20 Abs. 7 Schulgesetz, dass die Schule über die personelle und sächliche Ausstattung für den GU verfügt.

#### 2. Wie viele Kinder aus Nippes nehmen am GU in anderen Stadtteilen teil?

Eine Erhebung der GU-Kinder nach dem jeweiligen Wohnsitz besteht nicht und wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand in den einzelnen GU-Schulen durchführbar.

#### 3. Sind Nippeser Kinder unterdurchschnittlich am GU beteiligt? Wie sehen die konkreten Prozentzahlen aus?

#### 4. Ist der Verwaltung bekannt, ob der angemeldete Bedarf nach GU von Eltern abgedeckt

wird?

Der Gemeinsame Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler stellt einen Förderort im Sinne der in den §§ 19, 20 Schulgesetz (SchulG) festgelegten sonderpädagogischen Förderung dar. Die Aufnahme in den GU erfordert im Einzelfall die Feststellung des entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Festlegung des GU als Förderort im Zuge eines förmlichen Verfahrens nach § 19 Abs. 2 SchulG und der Ausbildungsordnung gem. § 52 SchulG (AO-SF) durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Beteiligung von Kindern aus dem Stadtbezirk Nippes am GU kann daher weder mit dem Bevölkerungsaufkommen noch allein mit dem Elternwillen in Zusammenhang gebracht werden sondern hängt vielmehr von dem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf dieser Kinder ab.